

§ 2 NÖ LAV 2015

NÖ LAV 2015 - NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2021

Diese Hebesätze sind für die Berechnung der Landschaftsabgabe für die ab dem 1. Jänner 2022 gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at